

DGH-Verein Altenoythe- Gladiolenweg 34 - 26169 Friesoythe

Paul Kock  
Rechtsanwälte und Notar  
Am Alten Hafen 4  
26169 Friesoythe

Gerd Henken  
1. Vorsitzender  
0170/8783017

**Altenoythe den 11.08.2023**

**Unterlagen DGH-Verein Altenoythe e. V.**

Sehr geehrter Herr Kock,

moin Paul,

hiermit schicken wir Dir wie telefonisch besprochen die Unterlagen der Mitgliederversammlung vom 03.08.2023:

1. Die Einladung mit der Anlage „Satzung“
2. Die Anwesenheitsliste
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung mit der Anlage „Änderung der Satzung“
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Neue Satzung des Vereins
6. Aktueller Vorstand mit Adressen und Geburtsdaten

Bei Fragen stehe ich Dir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Henken  
1. Vorsitzender

Ollenaite Dörphus- Gladiolenweg 34 - 26169 Friesoythe

Gerd Henken  
Gladiolenweg 34  
26169 Altenoythe

Gerd Henken  
1. Vorsitzender  
0170/8783017

**Altenoythe den 09.07.2023**

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

**am 03.08.2023 um 19 Uhr**

Liebes Vereinsmitglied,

hiermit laden wir dich recht herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

Wann: 03.08.2023 um 19 Uhr

Wo: DGH Altenoythe, Rosenweg 1, 26169 Friesoythe/Altenoythe

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Entlastung des Vorstands
7. Neuwahlen
  - a. Wahlleiter
  - b. Stimmzähler
  - c. 1. Vorsitzender
  - d. Stellv. Vorsitzender
  - e. Kassenführer
  - f. Schriftführer
  - g. 5 Beisitzer
  - h. 2 Kassenprüfer

8. Änderung der Satzung (genaue Änderungen siehe Anlage)

a. Name des Vereins

b. § 1

c. § 2

d. § 3

e. § 4

f. § 5

g. § 8

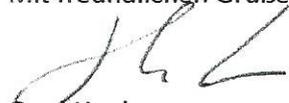
h. § 10

i. § 12

j. § 13

9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Henken

1. Vorsitzender

# Satzung

## des „Ollenaider ~~Dörphuis~~ Dörphuis e. V.“

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Ollenaider Dörphuis e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim ~~Amtsgericht Cloppenburg~~ Registergericht unter der Nr: ..... eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26169 Friesoythe-Altenoythe. Ihm steht das Recht zu, seinen Sitz zu verlegen.
- ~~3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden zur Erhaltung und Entwicklung des Dorfgemeinschaftshauses Altenoythe.~~

### § 2

#### Zweck und Ziel

1. *Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden zur Erhaltung und Entwicklung des Dorfgemeinschaftshauses Altenoythe.*
2. Der Verein verfolgt ausschließlich ~~und unmittelbar~~ gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (~~AO 1977~~)
3. *Der Zweck des Vereins die Förderung ist von Bildung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der Jugend und Altenhilfe als Förderkörperschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Förderung dieser Zwecke.*
- ~~2—Der Verein bezweckt die Pflege, die Organisation und die Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses Altenoythe. Der Schwerpunkt wird vorwiegend auf kulturelle Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen ortsansässiger Vereine zur Förderung der Dorfgemeinschaft ausgerichtet. Das Dorfgemeinschaftshaus ist von der Konzeption her ein Haus, das für alle Vereine und Gruppierungen sowie für alle Bürger des Dorfes eine Begegnungsstätte sein soll. Durch die verschiedensten Veranstaltungen soll das Haus mit Leben erfüllt werden. Die Koordination und die Gewährleistung des ordnungsmäßigen Ablaufs dieser Veranstaltungen stellen eine Hauptaufgabe des Vereins dar.~~
- ~~3—Der DGH Verein hat sich als Pächter des Dorfgemeinschaftshauses gegenüber der Eigentümerin, der Stadt Friesoythe, verpflichtet, das Gebäude zu erhalten. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich die Notwendigkeit, dass neben der ideellen Nutzung des Hauses auch eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit des DGH Vereins ist satzungsgemäß aber in so weit eingeschränkt, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen darf und dass erwirtschaftete Überschüsse ausschließlich für Belange des Dorfgemeinschaftshauses eingesetzt werden dürfen.~~
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ~~Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Erfüllung der im § 2 festgelegten Zwecke und Ziele mitarbeiten will.
2. Dem Verein können Fördermitglieder beitreten, die zwar ein Sitzungsrecht aber kein Stimmrecht haben.
3. Kooperative Mitgliedschaften können vom Vorstand zugelassen werden.
- ~~4. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag in Textform der Vorstand.~~
5. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss kooperatives Mitglied in andern Vereinen oder Dachorganisationen, die die Ziele und Zwecke gem. § 2 verfolgen und erfüllen, werden. Dies muss der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

- ~~1.~~ Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich.
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins oder dessen Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt, ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung über ein Jahr im Beitragsrückstand ist, ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Gemeinschaft schädigenden Verhalten schuldig macht.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- ~~2. Die Beendigung der Mitgliedschaft dürfen die bisherigen Mitglieder nicht mehr als ggf. gegebenen Darlehn zurückerhalten. Ein Wertansatz für Sacheinlagen findet nicht statt.~~

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- ~~1. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.~~
  1. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Betrag wird mittels Bankeinzug der Vereinskasse zugeführt.
  2. Für kooperative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung geschlossen.
  3. Fördermitglieder legen ihre Beiträge selber fest.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassenführer
  - d. dem Schriftführer
  - e. einem Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
3. Aufgabe des Vorstandes ist, neben der laufenden Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vermögensverwaltung und die Herausgabe aktueller Informationen in angemessener Zeit an die Mitglieder.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Wichtige Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Der Vorstand lädt die Mitglieder ~~schriftlich~~ *in Textform* mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a. Wahlen in den geraden Jahren
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d. Beschluss über größere Vereinsaktivitäten
  - e. Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Bestellung und Zusammensetzung des Festausschusses.
3. Stimmrecht hat auf der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied. Stimmübertragung wird ausgeschlossen. Kooperative Mitglieder haben jeweils eine Stimme bei vorliegender Vollmacht *des kooperativen Mitgliedes*.
4. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu Ihrer Genehmigung 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht zählen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 9

### Ausschüsse und Referate

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

## § 10

### **Einnahmen, Ausgaben, Kassenprüfung**

- ~~1. Die aufkommenden Mitgliedsbeiträge und sonstige Finanz- und Sachmittel sind ausschließlich für die Zwecke und Ziele des Vereins zu verwenden.~~
- ~~2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Referenten und Beiräte bekleiden Ehrenämter. Sie dürfen außer den ihnen entstandenen Kosten keine Zuwendungen erhalten. Im Übrigen gilt § 2.~~
- ~~3. Eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen usw. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins.~~
- ~~4. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben, deren ordnungsgemäße Buchung und die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis muss die Mitgliederversammlung ggf. schriftlich berichtet werden, damit die Entlastung des Vorstandes erteilt werden kann.~~

## § 11

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### **Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht anzukündigen.
2. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn entsprechend § 8 Abs. 4 eine Stimmabgabe erfolgt.
3. Werden bei einer Satzungsänderung Zwecke und Ziele gem. § 2 geändert, so ist unverzüglich die zuständige Finanzbehörde zu unterrichten.
4. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Vereinsregister des zuständigen **Amtsgerichts Registergerichts** zu melden.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Rundschreiben einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt vier Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung beschlussfähig, ~~wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind,~~ und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. ~~Fällt keine Entscheidung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig,~~ ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ~~die Stadt Friesoythe~~ **den Heimatverein Altenoythe e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Altenoythe zu verwenden hat.

Altenoythe, den

Der Vorstand des „DGH-Vereins Altenoythe e. V.“

1. Vorsitzender: Gerhard Johann Henken, Gladiolenweg 34, 26169 Friesoythe-Altenoythe

03.03.1970

2. Vorsitzender: Heinrich Lücking, Riege-Wolfstange 4 a, 26169 Friesoythe-Altenoythe

28.09.1970

Kassenwart: Kai Deeken, Altenoyther Str. 14 a, 26169 Friesoythe-Altenoythe

21.04.1995

Schriftführerin: Imke Banemann, Ricken Kämpe 8, 26169 Friesoythe-Altenoythe

21.06.1991

Beisitzer: Josef Sprock, Meeschenkamp 3, 26169 Friesoythe

07.04.1971

Dennis Löschen, Ricken Kämpe 20, 26169 Friesoythe-Altenoythe

27.06.1974

Andre Dellwisch, Bauertannen 12 a, 26169 Friesoythe-Altenoythe

12.06.1991

Torsten Schumacher, Zum Kellerdamm 1a, 26169 Friesoythe-Altenoythe

02.10.1987

Susanne Lena Block, Röpkendamm 1, 26169 Friesoythe-Altenoythe

31.10.2001

# Teilnehmerliste Generalversammlung DGH Verein

03.08.2023

Name	Vorname	Anschrift	Verein	Unterschrift
Bayen	Herbert	moortstr. 15a	F	
Rehning	Norbert	Im Brink 19	DGH	
Lammers	Karin	Barenbauweg 9b	DGH	
Lammers	Matthias	"	DGH	
von Garrel	Bariane	Pica-Wegstange 15a	"	von Garrel
Hansenberg	Richard	Bermweg 4 Altonoyth	DGH	
Hammer	Stefan	Schubertstraße 24	DGH	
Hanneken	Arne	Altenpather Ringstraße 7	DGH	
Löhner	Hans	Altenoyth Ringstr. 5	DGH	
Hodes	Helmut	Im Brink 15	DGH	
Chappinburg Huhn	Fingus Brud	Kellenborn Südringdamm 3A	DGH DGH	 
Wühr	Markus	Näferspitz 7	DGH	
Bücking	Thomas	Näferspitz 16	DGH	
Mutten	Gerd	Hollerborn 5	DGH	
Sangem	Hans	Bermweg 29	DGH	

# Teilnehmerliste Generalversammlung DGH Verein

03.08.2023

Name	Vorname	Anschrift	Verein	Unterschrift
Schwenker	Josette	Im Kellerturm 1a	DGH	
Kompiß	Julia	Ringw. Wolfenweg 30a	DGH	
Zenzen	Bianca	Radionweg 34	DGH	
Bley	Brigitte	Bladiolanweg 32a	DGH	
Krüge	Edith	Livesthr. 6	DGH	
Eberweinmann	Gyula	Viturb. 26	DGH	
Ottmanns	Pieter	Franz Jakob Str.	-	
Planke	Winfried	W. Mühle	OT Altenoythe	
Cloppenburg	Christoph	Ringweg 7 Altenoythe	DGH	
Cloppenburg	Nils	Rinsweg 7 Altenoythe	DGH	
Block	Klaus	Ripkendamm 1 Altenoythe	DGH	
Block	Susanne	Ripkendamm 1 Altenoythe	DGH	
Wilms	Klaus	Lindenstr. 8 Bässel	DGH	
Möller	Ludger	Friedrichs Plack 5 Fickowert DGH	DGH	
Sprock	Josef	Meerdekamp 3 Frisoythe	ODS	
Baummann	Imke	Ricken Kamp 8, Altenoythe	DGH	





## Protokoll

### der Mitgliederversammlung des Ollenaiter Dörphuus e. V vom 03.08.2023 im DGH Altenoythe.

**Anwesende:** Laut Anwesenheitsliste 37 Mitglieder

**1. Eröffnung und Begrüßung:**

Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden Gerd Henken um 19.05 Uhr. Er bedankt sich für das Erscheinen und beginnt die Sitzung mit dem Gedenken an die verstorbenen Mitglieder der letzten zwei Jahre. Hierzu stehen alle auf und es gibt eine Schweigeminute.

**2. Feststellung und ordnungsgemäße Ladung der Beschlussfähigkeit:**

Gegen die Einladung wurden keine Einwände erhoben. Der 1. Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung zu dieser Versammlung fest und diese wird einstimmig festgestellt.

**3. Bericht des Vorsitzenden:**

Der 1. Vorsitzende stellt nun seinen Bericht zu den letzten zwei Jahren mit allen Neuigkeiten vor (siehe Bericht anbei).

**4. Kassenbericht:**

Der Kassenwart stellt seinen Kassenbericht vor. Es gibt keine Auffälligkeiten beim Kassenbestand.

**5. Kassenprüfungsbericht:**

Die Kassenprüfer Julia Kemper und Martin Schumacher (heute nicht anwesend) haben die Kasse ordnungsgemäß geprüft und für einwandfrei erklärt.

**6. Entlastung des Vorstands:**

Frau Julia Kemper beantragt die Entlastung des kompletten Vorstandes. Dieses wird einstimmig beschlossen.

**7. Neuwahlen:**

a) Für die Neuwahlen in diesem Jahr wird Herr Markus Banemann als Wahlleiter gewählt

b) Als Stimmzähler wird Herr Christoph Cloppenburg gewählt.

c) 1. Vorsitzender:

Gerd Henken wurde mit 36 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Gerd Henken nahm die Wahl an.

d) Stellv. Vorsitzender:

Heinrich Lücking wurde mit 36 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Heinrich Lücking nahm die Wahl an.

e) Kassenführer:

Kai Deeken wurde mit 36 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Kai Deeken nahm die Wahl an.

f) Schriftführerin: Imke Banemann wurde 36 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Imke Banemann nahm die Wahl an.

g) Beisitzer:

1. Dennis Löschen wird mit 36 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Dennis Löschen nahm die Wahl an.
2. Josef Sprock wird mit 36 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Josef Sprock nahm die Wahl an.
3. Torsten Schumacher wird mit 36 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Torsten Schumacher nahm die Wahl an.
4. Andre Dellwisch wird mit 36 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Andre Dellwisch nahm die Wahl an.
5. Susanne Block wird mit 36 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Susanne Block nahm die Wahl an.

h) Kassenprüfer:

1. Julia Kemper wird mit 36 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Julia Kemper nahm die Wahl an.
2. Bernd Henken wird mit 36 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Bernd Henken nahm die Wahl an.

**8. Änderung der Satzung:**

Der 1. Vorsitzende erklärte, dass noch Änderung in der Satzung beschlossen werden müssen, damit die Gemeinnützigkeit genehmigt werden kann. Die Satzung mit den Änderungen wurde jedem Mitglied mit der Einladung zu dieser Sitzung zugeschickt. Gerd Henken verlas die Paragraphen 1 – 5, 10, 12 und 13 der Satzung, wie in der Anlage, in der alten und der geänderten Version und Erklärte die Änderungen und die Notwendigkeit.

Die Änderungen der Satzung werden wie folgt beschlossen:

a. Name des Vereins

Zur Abstimmung steht der bestehende Name

- „Ollenaite Dörphuus e. V.“ und der neue Name
- „DGH Verein Altenoythe e. V.“

Bei der Abstimmung entfielen auf „Ollenaite Dörphuus e. V.“ 0 Stimmen und auf „DGH Verein Altenoythe e. V.“ 37 Stimmen, keine Enthaltung. Damit ist der neue Name des Vereins jetzt „DGH Verein Altenoythe e. V.“

- b. § 1 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- c. § 2 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- d. § 3 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- e. § 4 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- f. § 5 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- g. § 8 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- h. § 10 - 37 Stimmen für die Streichung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- i. § 12 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung
- j. § 13 - 37 Stimmen für die Änderung; keine Gegenstimme; keine Enthaltung

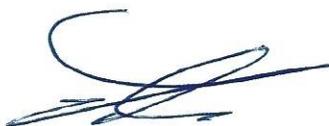
9. Verschiedenes:

- a. Gerd Henken teilt mit, dass jetzt der Verein 274 Mitglieder hat.

- b. Hans Lübbers fragt nach, ob alle Vereine aus Altenoythe das DGH in Zukunft mieten können. Gerd erklärt, dass dieses durch den Nutzungsvertrag mit der Stadt geregelt wird. Hier wird es dann einen Kalender geben, wo alle Termine für die Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine eingetragen werden können.
- c. Herr Oltmanns fragt auch nach, ob Nichtmitglieder des Vereins auch das DGH mieten können. Darauf entgegnet Gerd Henken, dass nur Mitglieder des Vereins das DGH mieten können. Die Erträge aus der Vermietung wird ausschließlich in die Erhaltung des DGH's verwendet (z.B. kleine Reparaturen, Möbel etc.).
- d. Herr Oltmanns fragt nach einem Mindesteintrittsalter. Hierzu hat es bis dato keine Überlegungen gegeben. Auf Anregung von Gerd Henken gibt es zwei Vorschläge:  
A: Mindestalter 16 Jahre  
B: Mindestalter 18 Jahre  
Hier wurde folgendermaßen abgestimmt: 5 Stimmen vielen auf Vorschlag A und 32 Stimmen auf Vorschlag B. Hiermit wurde das Mindestalter auf 18 Jahre festgesetzt.
- e. Gerd Henken erklärt, dass die Mitgliedsbeiträge erst eingezogen werden, sobald der Nutzungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen ist. Auch hier wird abgestimmt und die Abstimmung ergab, dass 37 Stimmen dem Vorschlag zugestimmt haben.
- f. Bernd Henken regt eine Mindestlaufzeit für die Mitgliedschaft an. Gerd entgegnet, dass hier wohl es zu rechtlichen Problemen kommen könnte. Dieses könnte man vielleicht im Nutzungsvertrag bei der Vermietung zwischen DGH Verein und dem jeweiligen Mieter vermerken und auf 5 Jahre festlegen.
- g. Gerd Stratmann regt an, einen Zuschuss der Stadt zu beantragen für Möbel etc. Dieses wird durch den Vorstand bei der Stadt nachgefragt, ob es eine Möglichkeit gibt.
- h. Hans Lübbers fragt nach, wann der Umbau starten könnte. Heinrich Lücking merkt hierzu an, dass die Stadt jetzt erst einmal einen Förderantrag bis Mitte September stellen muss. Daher wird der Start wohl erst im Jahr 2024 sein.
- i. Richard Hardenberg bedankt sich im Namen des Heimatvereins für die Änderung des Paragraphen 13 der neuen Satzung.

**Die Sitzung wurde um 20.25 Uhr von Gerd Henken geschlossen.**

Altenoythe den 10.08.2023



Dennis Löschen  
Schriftführer



Gerd Henken  
1. Vorsitzender

## Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.08.2023

### Änderung der Satzung:

**Alt:**

**§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Ollenaiteer Dörphuis e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26169 Friesoythe-Altenoythe. Ihm steht das Recht zu, seinen Sitz zu verlegen.
3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden zur Erhaltung und Entwicklung des Dorfgemeinschaftshauses Altenoythe.

**Neu:**

**§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „DGH-Verein Altenoythe e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Registergericht unter der Nr: 202359 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26169 Friesoythe-Altenoythe. Ihm steht das Recht zu, seinen Sitz zu verlegen.

**Alt:**

**§ 2**

#### **Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO 1977)
2. Der Verein bezweckt die Pflege, die Organisation und die Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses Altenoythe. Der Schwerpunkt wird vorwiegend auf kulturelle Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen ortsansässiger Vereine zur Förderung der Dorfgemeinschaft ausgerichtet.  
Das Dorfgemeinschaftshaus ist von der Konzeption her ein Haus, das für alle Vereine und Gruppierungen sowie für alle Bürger des Dorfes eine Begegnungsstätte sein soll. Durch die verschiedensten Veranstaltungen soll das Haus mit Leben erfüllt werden. Die Koordination und die Gewährleistung des ordnungsmäßigen Ablaufs dieser Veranstaltungen stellen eine Hauptaufgabe des Vereins dar.
3. Der DGH-Verein hat sich als Pächter des Dorfgemeinschaftshauses gegenüber der Eigentümerin, der Stadt Friesoythe, verpflichtet, das Gebäude zu erhalten. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich die Notwendigkeit, dass neben der ideellen Nutzung des Hauses

auch eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit des DGH-Vereins ist satzungsgemäß aber in so weit eingeschränkt, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen darf und dass erwirtschaftete Überschüsse ausschließlich für Belange des Dorfgemeinschaftshauses eingesetzt werden dürfen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**Neu:**

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden zur Erhaltung und Entwicklung des Dorfgemeinschaftshauses Altenoythe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der Jugend und Altenhilfe als Förderkörperschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Förderung dieser Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**Alt:**

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Erfüllung der im § 2 festgelegten Zwecke und Ziele mitarbeiten will.
2. Dem Verein können Fördermitglieder beitreten, die zwar ein Sitzungsrecht aber kein Stimmrecht haben.

3. Kooperative Mitgliedschaften können vom Vorstand zugelassen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
5. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss kooperatives Mitglied in andern Vereinen oder Dachorganisationen, die die Ziele und Zwecke gem. § 2 verfolgen und erfüllen, werden. Dies muss der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

**Neu:**

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Erfüllung der im § 2 festgelegten Zwecke und Ziele mitarbeiten will.
2. Dem Verein können Fördermitglieder beitreten, die zwar ein Sitzungsrecht aber kein Stimmrecht haben.
3. Kooperative Mitgliedschaften können vom Vorstand zugelassen werden.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag in Textform der Vorstand.
5. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss kooperatives Mitglied in andern Vereinen oder Dachorganisationen, die die Ziele und Zwecke gem. § 2 verfolgen und erfüllen, werden. Dies muss der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

**Alt:**

### § 4

#### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich.
  - b. durch Tod.
  - c. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins oder dessen Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt, ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung über ein Jahr im Beitragsrückstand ist, ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Gemeinschaft schädigenden Verhalten schuldig macht.  
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft dürfen die bisherigen Mitglieder nicht mehr als ggf. gegebenen Darlehn zurückerhalten. Ein Wertansatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

**Neu:**

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft endet
  - d. durch Austritt. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich.
  - e. durch Tod,
  - f. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins oder dessen Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt, ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung über ein Jahr im Beitragsrückstand ist, ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Gemeinschaft schädigenden Verhalten schuldig macht.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

**Alt:**

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Betrag wird mittels Bankeinzug der Vereinskasse zugeführt.
3. Für kooperative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung geschlossen.
4. Fördermitglieder legen ihre Beiträge selber fest.

**Neu:**

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Betrag wird mittels Bankeinzug der Vereinskasse zugeführt.
2. Für kooperative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung geschlossen.
3. Fördermitglieder legen ihre Beiträge selber fest.

**Alt:**

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a. Wahlen in den graden Jahren
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d. Beschluss über größere Vereinsaktivitäten
  - e. Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Bestellung und Zusammensetzung des Festausschusses.
3. Stimmrecht hat auf der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied. Stimmübertragung wird ausgeschlossen. Kooperative Mitglieder haben jeweils eine Stimme bei vorliegender Vollmacht.
4. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu Ihrer Genehmigung 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht zählen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

**Neu:**

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Der Vorstand lädt die Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - h. Wahlen in den ungraden Jahren
  - i. Entlastung des Vorstandes
  - j. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - k. Beschluss über größere Vereinsaktivitäten
  - l. Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - m. Änderung der Satzung
  - n. Bestellung und Zusammensetzung des Festausschusses.
8. Stimmrecht hat auf der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied. Stimmübertragung wird ausgeschlossen. Kooperative Mitglieder haben jeweils eine Stimme bei vorliegender Vollmacht des kooperativen Mitgliedes.
9. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu Ihrer Genehmigung 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht zählen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

**Alt:**

### **§ 10**

#### **Einnahmen, Ausgaben, Kassenprüfung**

1. Die aufkommenden Mitgliedsbeiträge und sonstige Finanz- und Sachmittel sind ausschließlich für die Zwecke und Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Referenten und Beiräte bekleiden Ehrenämter. Sie dürfen außer den ihnen entstanden Kosten keine Zuwendungen erhalten. Im Übrigen gilt § 2.
3. Eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen usw. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins.
4. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Einnahmen und Ausgaben, deren ordnungsgemäße Buchung und die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis muss die Mitgliederversammlung ggf. schriftlich berichtet werden, damit die Entlastung des Vorstandes erteilt werden kann.

**Neu:**

### **§ 10**

**entfällt**

**Alt:**

### **§ 12**

#### **Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht anzukündigen.
2. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn entsprechend § 8 Abs. 4 eine Stimmabgabe erfolgt.
3. Werden bei einer Satzungsänderung Zwecke und Ziele gem. § 2 geändert, so ist unverzüglich die zuständige Finanzbehörde zu unterrichten.
4. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu melden.

**Neu:**

**§ 12**

**Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht anzukündigen.
2. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn entsprechend § 8 Abs. 4 eine Stimmabgabe erfolgt.
3. Werden bei einer Satzungsänderung Zwecke und Ziele gem. § 2 geändert, so ist unverzüglich die zuständige Finanzbehörde zu unterrichten.
4. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Vereinsregister des zuständigen Registergerichts zu melden.

**Alt:**

**§ 13**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Rundschreiben einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt vier Wochen, gerechnet an Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Fällt keine Entscheidung, ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friesoythe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Altenoythe zu verwenden hat.

**Neu:**

**§ 13**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Rundschreiben einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt vier Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind, und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Ist die Versammlung—nicht beschlussfähig, ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Altenoythe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Altenoythe zu verwenden hat.

## Bericht des 1. Vorsitzenden

Nach der letzten Mitgliederversammlung haben wir versucht, für den DGH-Verein die Gemeinnützigkeit zu bekommen. Wir haben in Zusammenarbeit mit verschiedenen Rechtsanwälten und Steuerberatern die Satzung mehrfach angepasst und zur Prüfung beim Finanzamt Cloppenburg eingereicht. Wir sind sogar im März 22 zum Finanzamt gefahren, um dort mit der Sachbearbeiterin zu sprechen. Leider hat dies nichts genutzt. Die Aussage des Finanzamts war, die Erhaltung und der Betrieb eines Dorfgemeinschaftshauses erfüllt nicht die Gemeinnützigkeit.

Im April haben wir dann vom Amt für regionale Landesentwicklung den positiven Bescheid der Förderung für unseren Umbau erhalten. Wir hatten dann beim Amt für regionale Landesentwicklung einen Termin und haben dort erfahren, dass wir auch als nicht gemeinnütziger Verein die Gelder bekommen können. Allerdings würde die Fördersumme etwas geringer ausfallen.

Wir haben dann beschlossen, an dem Vorhaben festzuhalten und das DGH trotzdem in Eigenleistung zu sanieren.

Es gab dazu auch einige Gespräche mit der Stadt Friesoythe in denen wir versucht haben, der Stadt Friesoythe zu erklären warum wir die Gemeinnützigkeit nicht erhalten haben und es trotzdem schaffen können.

Um den finanziellen Bedarf des Umbaus zu decken, hatten wir mit einigen Banken Kontakt aufgenommen. In den Folge Gesprächen stellte sich dann allerdings heraus, dass sich der Erbpachtvertrag in dem uns die Stadt Friesoythe das DGH als Sicherheit für den Kredit übertragen wollte, nicht mehr als Sicherheit ausreicht. Die Vorgaben der Banken hatten sich hier zum Anfang des Jahres 22 geändert. Wir haben dann von der Stadt Friesoythe versucht eine Bürgschaft für den Kredit zu bekommen. Dies gestaltete sich mehr als schwierig und wurde schlussendlich von der Stadt abgelehnt. Hinzu kam dann noch das die bewilligten 300.000,00 € für die Sanierung nur an einen gemeinnützigen Verein ausgezahlt werden sollte

Dies spielte bis dahin keine Rolle, weil uns immer zugesichert wurde, dass das Geld trotzdem dem Verein zur Verfügung gestellt werden könnte.

Am 7 Dezember 22 gab es dann eine Ratssitzung in dem beschlossen wurde, dass die Stadt Friesoythe das DGH selber saniert, wenn sich ein Verein findet, der das DGH übernimmt und verwaltet. Einzige Bedingung hierzu, der Verein muss gemeinnützig sein.

Dieser Weg ist für die Stadt Friesoythe im Endeffekt günstiger, weil sie bei der Beantragung von Geldern eine weitaus höhere Förderquote bekommt als jeder Verein. Da der Verein zum Erhalt des DGHS gegründet wurde, haben wir dann aufgrund der neuen Voraussetzungen noch einmal versucht die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Nach einigen Besuchen beim Rechtsanwalt und der Vorlage von verschiedenen Satzungsentwürfen beim Finanzamt haben wir die Satzung des Vereins soweit angepasst, dass wir gemeinnützig werden können.

Dies wurde uns dann vom Finanzamt auch schriftlich bestätigt.

Anfang Juli haben wir dies der Stadt Friesoythe mitgeteilt, die uns daraufhin schriftlich zugesichert hat, dass der DGH-Verein das Dorfgemeinschaftshaus übernehmen kann.

Im Januar hatten wir der Stadt Friesoythe auch schon unsere Planungs- und Konzeptunterlagen übergeben. Diese wird als Grundlage für den Antrag der Stadt Friesoythe dienen.

Fazit ist: die Stadt Friesoythe wird Fördergelder beantragen und das DGH sanieren ein erster Schritt wurde bereits gemacht, die Heizung wurde erneuert.

Anfang nächsten Jahres wird nach langer Pause endlich wieder im Dorfgemeinschaftshaus Theater gespielt. Nach der letzten Vorstellung soll dann die umfassende Sanierung starten.

Wir hoffen, dass wir bei der Sanierung Einfluss nehmen können, damit unsere Ideen umgesetzt werden.

Über den weiteren Verlauf werden wir euch auf dem Laufenden halten.

  
Hanken

# **Satzung**

## **des „DGH-Verein Altenoythe e. V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „DGH-Verein Altenoythe e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Registergericht unter der Nr: 202359 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26169 Friesoythe-Altenoythe. Ihm steht das Recht zu, seinen Sitz zu verlegen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden zur Erhaltung und Entwicklung des Dorfgemeinschaftshauses Altenoythe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der Jugend und Altenhilfe als Förderkörperschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Förderung dieser Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Erfüllung der im § 2 festgelegten Zwecke und Ziele mitarbeiten will.
2. Dem Verein können Fördermitglieder beitreten, die zwar ein Sitzungsrecht aber kein Stimmrecht haben.
3. Kooperative Mitgliedschaften können vom Vorstand zugelassen werden.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag in Textform der Vorstand.
5. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss kooperatives Mitglied in andern Vereinen oder Dachorganisationen, die die Ziele und Zwecke gem. § 2 verfolgen und erfüllen, werden. Dies muss der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 4**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich.
  - b. durch Tod,
  - c. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins oder dessen Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt, ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung über ein Jahr im Beitragsrückstand ist, ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines der Gemeinschaft schädigenden Verhalten schuldig macht.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Betrag wird mittels Bankeinzug der Vereinskasse zugeführt.
2. Für kooperative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung geschlossen.
3. Fördermitglieder legen ihre Beiträge selber fest.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassensführer
  - d. dem Schriftführer
  - e. fünf Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

3. Aufgabe des Vorstandes ist, neben der laufenden Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vermögensverwaltung und die Herausgabe aktueller Informationen in angemessener Zeit an die Mitglieder.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Wichtige Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Der Vorstand lädt die Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a. Wahlen in den ungraden Jahren
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d. Beschluss über größere Vereinsaktivitäten
  - e. Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Bestellung und Zusammensetzung des Festausschusses.
3. Stimmrecht hat auf der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied. Stimmübertragung wird ausgeschlossen. Kooperative Mitglieder haben jeweils eine Stimme bei vorliegender Vollmacht des kooperativen Mitgliedes.
4. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen zu Ihrer Genehmigung 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht zählen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Ausschüsse und Referate**

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

## **§ 10**

**entfällt**

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht anzukündigen.
2. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn entsprechend § 8 Abs. 4 eine Stimmabgabe erfolgt.
3. Werden bei einer Satzungsänderung Zwecke und Ziele gem. § 2 geändert, so ist unverzüglich die zuständige Finanzbehörde zu unterrichten.
4. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem Vereinsregister des zuständigen Registergerichts zu melden.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Rundschreiben einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt vier Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind, und 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Altenoythe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Altenoythe zu verwenden hat.

Altenoythe, den 03.08.2023



Gerd Henken  
1. Vorsitzender